

Präs. Wierzbnik 16/2 1916
K. u. k. Kreiskommando
E. Nr. mit Blg.



AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

2. Jahrgang.

III. Stück.—Ausgegeben und versendet am 14. Februar 1916.

Inhalt. 23. Sonntagsruhe. 24. Stundung. 25. Reisen vom österr.-ungar. Okkupationsgebiet in das kaiserlich deutsche Okkupationsgebiet. 26. Privatkorrespondenz mit Deutschland. 27. Eröffnung neuer Post- und Telegraphenämter. 28. Neue Gendarmerieposten. 29. Wochenseuchenrapporte der Gemeinden. 30. Gerichtliche Bestrafungen. 31. Steckbriefe.

23.

Sonntagsruhe.

An Sonn- und Feiertagen sind die Geschäfte für Lebensmittel und Gegenstände des täglichen Gebrauches in der Zeit von 8—11 Uhr vormittag und die Lebensmittelgeschäfte auch am Nachmittag von 3—4 Uhr offen zu halten.

Alle anderen Geschäfte und Werkstätten müssen geschlossen bleiben.

Obige Bestimmungen über Sonntagsruhe gelten nicht:

1.) für Apotheken, Gasthäuser und Konditoreien,

2.) für Betriebe, deren Stillstand für die Allgemeinheit schädliche Folgen hätte (Lichtwerke, Wasserleitungen u. dgl.), ferner solche Unternehmungen, welche auf kontinuierlichen Betrieb angewiesen sind (Kalkbrennereien, Hüt-

tenwerke, Spiritusraffinerien, Zuckerfabriken, Ringofen-Ziegeleien, Glasfabriken u. dgl.).

In diesen Anlagen und Unternehmungen ist den Arbeitern, welche am Sonntag gearbeitet haben, im Laufe der Woche ein freier Tag zu geben. Ferner dürfen ein und dieselben Arbeiter an zwei nacheinander folgenden Sonntagen nicht beschäftigt werden.

Tabaktrafiken dürfen an Sonntagen und am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingst-, sowie am Frohnleichnamstage von 8—10 Uhr vormittag und 2—4 Uhr nachmittag offen gehalten werden.

Die Nichtbeachtung obiger Anordnungen wird strenge geahndet werden.

Polizeistunde.

Gasthäuser und Konditoreien in Wierzbnik müssen an Werktagen um 10 Uhr abends und in

sämtlichen übrigen Ortschaften des Kreises um 9 Uhr abends geschlossen werden.

Alle Geschäftsläden müssen in Wierzbnik um 8 Uhr und in allen übrigen Ortschaften des Kreises um 7 Uhr abends geschlossen sein.

Tabaktrafiken dürfen am Werktagen in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 7 Uhr früh bis 9 Uhr abends und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 8 Uhr früh bis 8 Uhr abends offen gehalten werden.

Zu widerhandelnde werden streng bestraft werden.

24.

Stundung.

Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 4. November 1915. (Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen Stück XI. Nr. 43).

I. ABSCHNITT.

Gesetzliche Stundung.

A. Umfang und Gegenstand.

§ 1.

Gestundete Forderungen.

Geldforderungen, die auf Vertrag beruhen, vor dem 31. Juli 1914 entstanden und am 31. Juli 1914 oder später zahlbar sind, sind gestundet, wenn sie:

- a) auf Liegenschaften sichergestellt sind, oder sich gründen auf
- b) laufende Rechnung, Einlagescheine oder Einlagebücher,
- c) Versicherungsverträge,
- d) Wechsel, Reverse oder notarielle Schuldverschreibungen.

B. Ausnahmen.

§ 2.

Zinsen- und Ratenzahlung.

Ansprüche auf Zahlung der Zinsen von den in § 1 unter a und b bezeichneten Forderungen, sowie auf Zahlung der Raten von den Darlehen

der Bodenkreditanstalt in Warschau und der städtischen Kreditanstalten sind von der Stundung ausgenommen.

§ 3.

Kleinere Kapitalsrückzahlungen.

Ansprüche des Inhabers einer laufenden Rechnung oder einer Einlage (§ 1 lit. b) sind von der Stundung im Ausmasse von monatlich 5 % der am 30. Juli 1914 bestandenen Forderung, jedoch mit der Einschränkung ausgenommen, dass der Mindestbetrag, den der Schuldner auf Verlangen zahlen muss, und der Höchstbetrag, den der Gläubiger fordern kann, beträgt:

Bei Forderungen aus laufender Rechnung und Einlagescheinen 300 und 1000 Kronen,

Bei Forderungen aus Einlagebüchern 100 und 300 Kronen,

Bei Forderungen an Anstalten des Kleinkredites höchstens 100 Kronen.

Hat der Schuldner nach dem 30. Juli 1914 mehr als das geleistet, wozu er nach den jeweiligen Stundungsvorschriften verpflichtet war, so kann er den Überschuss bei den späteren Monatszahlungen in Anrechnung bringen.

§ 4.

Grössere Kapitalsrückzahlungen.

Ansprüche des Inhabers einer laufenden Rechnung oder einer Einlage (§ 1, lit. b) sind von der Stundung im Ausmasse bis zu 50 % der am 30. Juli 1914 bestandenen Forderung ausgenommen, wenn die Rückzahlung notwendig ist:

- a) Zur Berichtigung von Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben,
- b) Zur Berichtigung nicht gestundeter Zinsen und Raten von den im § 1, lit. a, bezeichneten Forderungen,
- c) Zur Auszahlung von Gehältern oder Löhnen der im eigenen Betriebe angestellten Personen,
- d) Zur Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des eigenen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes,
- e) Zur Berichtigung der laufenden Ausgaben einer Gemeinde oder einer gemeinnützigen Körperschaft.

Eine weitere Zahlungspflicht besteht erst nach Ablauf von dreissig Tagen seit der letzten Zahlung.

Der Schuldner kann die Bescheinigung der Notwendigkeit der unter a bis e bezeichneten Zahlungen verlangen und die Beträge unmittelbar den ausgewiesenen Gläubigern auszahlen.

Die Überweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf eine andere Rechnung bei derselben Kreditstelle unterliegt keiner Beschränkung, doch wird dadurch das in den §§ 3 und 4 bezeichnete Ausmass der Teilzahlungen nicht berührt.

§ 5.

Forderungen aus Versicherungsverträgen.

Auf jene Ansprüche aus Versicherungsverträgen, die dem Versicherten nach dem 30. Juli 1914 zugefallen sind oder die als Darlehen gegen Verpfändung der Polizze gebühren, finden bis zum Betrage von 4000 K die §§ 3 und 4 in der Weise Anwendung, wie sie für Forderungen aus Einlagebüchern gelten.

§ 6.

Einschränkung der Ausnahmen.

Wenn der Inhaber einer laufenden Rechnung aus diesem Titel am 30. Juli 1914 Schuldner der betreffenden Kreditstelle war, so ist nur die Zinsenzahlung (§ 2) von der Stundung ausgenommen.

Ein Anspruch, dass Zahlungen auf Grund des § 3 und des § 4 innerhalb desselben Monats nebeneinander geleistet werden, besteht nicht.

§ 7.

Aberkennung der Stundung einer Wechselforderung.

Das Gericht kann die Stundung einer Wechselforderung (§ 1 lit. d) aufheben und die Wechselschuldner verpflichten, die Schuld auf einmal oder in Raten und längstens innerhalb eines Jahres vom Tage der Verlautbarung des Urteiles 1. Instanz an gerechnet zu zahlen, wenn der Gläubiger die Zahlung aussergerichtlich gefordert hat und bescheinigt, dass der Schuldner oder einer von mehreren Schuldnern die Zahlung

ohne Beeinträchtigung seiner Wirtschaft leisten kann.

Die gerichtliche Klage ersetzt in diesem Falle den Protest wegen Nichtzahlung.

II. ABSCHNITT.

Richterliche Stundung und Exekutionsaufschub.

§ 8.

Umfang und Gegenstand.

Das Gericht kann auf Antrag des Schuldners die nicht in § 1 bezeichneten Forderungen, sowie die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen der auf Liegenschaften sichergestellten Forderungen (§ 2) längstens für ein Jahr vom Tage der Verlautbarung des Urteiles 1. Instanz an gerechnet stunden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners dies erfordern, und der Gläubiger durch die Stundung eine unverhältnismässige Einbusse nicht erfährt.

In demselben Umfange und unter denselben Bedingungen kann das Gericht nach Vernehmung des Gläubigers, die Einleitung und den Vollzug der Exekution längstens für ein Jahr vom Tage der Exekutionsbewilligung an gerechnet aufschieben.

§ 9.

Antrag auf Stundung bei Gericht.

Der Antrag des Schuldners muss im Falle des § 8, Absatz 1, vor Fällung des Urteiles 1. Instanz, im Falle des § 8, Absatz 2, innerhalb sieben Tagen nach Zustellung der ersten Exekutionauftrages gestellt werden.

Der Schuldner hat die zur Begründung dienenden Tatsachen zu bescheinigen.

§ 10.

Antrag auf Stundung beim Gläubiger.

Wenn der Schuldner vor Einbringung der Klage beim Gläubiger Stundung verlangt und nach Erfordernis eine angemessene Sicherstellung angeboten hat, und der Gläubiger trotzdem die Klage einbringt, hat er, wenn das Gericht im Sinne des Vorschlages des Schuldners auf Stundung erkennt, dem Schuldner die Prozesskosten zu ersetzen.

§ 11.

Gerichtliche Entscheidung.

Der Gericht kann auf Stundung erkennen, die Leistung in Raten gestatten oder den Antrag abweisen. Bei Verweigerung der Stundung kann gleichwohl der vorhergegangene Verzug, in den der Schuldner nach dem 30. Juli 1914 geraten ist, als gerechtfertigt anerkannt werden.

Die Stundung kann von einer Sicherstellung gemäss Artikel 602 bis 652 der Zivilprozessordnung abhängig gemacht werden.

Im Falle des § 8, Absatz 1, entscheidet das Gericht mit Urteil. Im Urteile werden Bestimmungen für den Fall getroffen, dass der Schuldner die Bedingungen der Stundung nicht erfüllen sollte. Die Entscheidung über die Stundung kann zusammen mit anderen Bestimmungen des Urteiles durch Berufung, sonst mit Inzidentalklage (Rekurs) angefochten werden.

Im Falle des § 8, Absatz 2, finden die Bestimmungen der Artikel 161¹⁶ bis 161¹⁹ der Zivilprozessordnung Anwendung. Das Nichterscheinen einer oder beider Parteien hemmt die Entscheidung nicht. Der gerichtliche Beschluss, mit dem der Exekutionsaufschub bewilligt wurde, kann vom Gläubiger angefochten werden.

§ 12.

Änderung der Voraussetzungen der Stundung.

Wurde die Leistung in Raten gestattet (§ 11, Absatz 1), so wird bei Nichteinhaltung der Frist einer Rate die ganze erübrigende Forderung fällig.

Wenn die Umstände, auf Grund deren die Forderung gestundet wurde, eine Änderung erfahren, oder wenn die vom Schuldner gegebene Sicherstellung gefährdet ist, ohne dass er sofort eine andere ausreichende Sicherstellung leistet, kann die Stundung auf Antrag des Gläubigers und nach Vernehmung des Schuldners, aufgehoben oder gekürzt werden. Das Nichterscheinen einer oder beider Parteien hemmt die Entscheidung nicht.

§ 13.

Ausnahmen von der richterlichen Stundung.

Von der richterlichen Stundung sind ausgenommen:

- a) Forderungen der in § 1 unter a, b oder c bezeichneten Art, die nach dem 30. Juli 1914 entstanden sind;
- b) Wechselforderungen, die nach dem 31. Oktober 1915 entstanden sind;
- c) Forderungen aus einer durch eine strafbare Handlung begründeten Schadenersatzpflicht;
- d) Forderungen, die schon früher gerichtlich oder vom Gläubiger selbst entsprechend gestundet wurden;
- e) Forderungen an physische oder juristische Personen, die einem feindlichen Staate angehören und entweder ihren ständigen Wohnsitz (Sitz) ausserhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie, des österreichisch-ungarischen und des deutschen Okkupationsgebietes haben, oder sich ausserhalb dieser Gebiete aufhalten, ohne aus denselben zwangsweise entfernt worden zu sein.

III. ABSCHNITT.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 14.

Wirkung der Stundung.

Die gesetzliche oder richterliche Stundung bewirkt, dass während ihrer Dauer die gestundete Forderung nicht gerichtlich geltend gemacht werden kann. Die Stundung hindert aber die Aufrechnung nicht (Artikel 1292 Zivilgesetz).

Durch die gesetzliche oder richterliche Stundung einer Forderung, sowie durch die richterliche Anerkennung eines Verzuges als gerechtfertigt (§ 11) werden alle Verzugsfolgen ausgeschlossen, doch sind die vertragsmässigen und, mangels einer Vereinbarung, die gesetzmässigen Zinsen zu entrichten.

Bei Wechselverpflichtungen sind, mangels anderer Vereinbarung, die Zinsen nach dem Zinsfusse zu berechnen, nach dem der Wechsel diskontiert worden ist.

§ 15.

Fristenlauf.

Die Stundungsfrist wird in die Verjährungsfrist und in die Fristen zur Erhebung der Klagen und zu anderen Handlungen im Exekutionsverfahren nicht eingerechnet.

Wechsel können auch nach Ablauf der im Handelsgesetze bestimmten Fristen ohne Verlust des Regresses und anderer Wechselrechte zur Zahlung präsentiert und protestiert werden.

§ 16.

Zwangsvollstreckung auf Liegenschaften.

Liegenschaften dürfen zur Hereinbringung einer privaten Geldforderung nicht zwangsweise verkauft werden.

Die Vornahme der Exekutionshandlungen, die der Anberaumung und Durchführung der Versteigerung vorausgehen, ist zulässig.

§ 17.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1915 in Kraft.

Die bisherigen Verordnungen über die Stundung, sowie das Landtagsgesetz vom 14/26. April 1818, Gesetzblatt IV 412, und die Artikel 136, 137 Zivilprozessordnung sind aufgehoben.

ERLÄUTERUNGEN

zur Stundungsverordnung.

Die von der russischen Regierung im Laufe des Krieges, zuletzt im Juni für Russisch Polen erlassenen Stundungsverordnungen waren dreifacher Art: ein allgemeines Moratorium, ein Wechselmoratorium, schliesslich eine Verordnung über die richterliche Stundung (individuelles Moratorium). Ferner wurden durch eine Verordnung vom April d. J. die Fristen zur Vornahme der Proteste und anderer wechselrechtlicher Handlungen erstreckt.

Die neue Stundungsverordnung, die vom 1. November angefangen an Stelle der bisherigen Verordnungen der russischen Regierung tritt, vereinigt alle Bestimmungen über die Stundung in sich, sie umfasst das allgemeine und Wechselmoratorium, die gesetzliche und die richterliche Stundung. Um die auch in vorübergehenden Bestimmungen erwünschte Beständigkeit des Rechtes zu wahren, wurden viele Bestimmungen der

russischen Stundungsverordnungen übernommen. Die Aenderungen beruhen einerseits auf Erfahrungen, die bisher in dieser Beziehung gemacht wurden, anderseits aber auf folgenden Erwägungen:

Die allgemeine Stundung ist bereits seit mehr als einem Jahre in Wirksamkeit, die wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich zum Teil dem Kriegszustande angepasst, die wirtschaftliche Bedeutung der vor dem Kriege eingegangenen Verpflichtungen, auf die sich die allgemeine Stundung bezog, hat sich mit gewissen Ausnahmen schon durch den Ablauf der Zeit verringert. Die einzelnen Teile des Landes und verschiedene Berufe sind durch den Krieg nicht im gleichen Masse, die einen schwer, die anderen nur wenig betroffen. Es schien daher an der Zeit, trotz der Fortdauer des Kriegszustandes die Beschränkungen, die das Moratorium dem Wirtschaftsleben auferlegt, einigermaßen abzuschwächen. Auch die russische Regierung hatte bereits in der letzten Verordnung vom Juni l. J. damit begonnen, die frühere Stundung teilweise aufzuheben. Nach dieser Verordnung waren die vor dem 31. Juli 1914 entstandenen, ursprünglich in den Monaten August bis November 1914 zahlbaren Forderungen mit Ausnahme der Wechsel, mit einem 11 monatlichen Aufschub ausgestattet, sie hätten demnach in den Monaten Juli bis Oktober l. J. erfüllt werden sollen. Die Erfüllung aller anderen gestundeten Forderungen war über den 31. Oktober hinausgeschoben.

Die neue Verordnung spricht nicht mehr allgemein die Stundung aller vor dem Kriege entstandenen und nach dem 30. Juli 1914 zahlbaren Verpflichtungen bloss mit gewissen Ausnahmen aus, wie es die russischen Verordnungen getan haben. Bloss Gewisse aus der Zeit vor dem Kriege stammenden Geldforderungen werden auch weiterhin allgemein gestundet. Für Forderungen, die nicht unter die in § 1 aufgezählten Kategorien fallen, ferner für gewisse Forderungen dieser Art, (§ 1, lit. d), die aber nach dem 30. Juli 1914 entstanden sind, gilt nur richterliche Stundung.

Allgemein gestundet sind folgende, vor dem 31. Juli 1914 entstandene, und an oder nach diesem Tage zahlbare privatrechtliche Ansprüche: Auf Liegenschaften sichergestellte Forderungen, Forderungen aus Wechseln, Reversen und notariellen Schuldverschreibungen, ferner aus laufender Rech-

nung, aus Einlagescheinen und Einlagebüchern, schliesslich Forderungen aus Versicherungsverträgen. Die Stundung dieser Forderungen ist aber durch folgende Bestimmungen teilweise beschränkt: Die Zinsen von Hypothekarforderungen, ferner von Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen müssen weiter gezahlt werden. Bei den von der Bodenkreditanstalt und den städtischen Kreditanstalten gewährten Darlehen ist auch die Ratenzahlung nicht von Gesetzeswegen gestundet. Est ist wie bisher diesen Anstalten überlassen, dem Schuldner einen billigen Aufschub zu erteilen.

Ferner sind die Finanzinstitute zur Auszahlung der bei ihnen auf laufende Rechnung, gegen Einlageschein oder Einlagebuch erlegten Gelder in folgenden Grenzen verpflichtet:

Sie haben auf Verlangen des Berechtigten Monatszahlungen in der Höhe von 5% jenes Guthabens zu leisten, das der Einleger am 30. Juli 1914 gehabt hat. Dabei sind Höchst- und Mindestgrenzen festgesetzt unter Berücksichtigung der Form der Einlage und der Eigenschaft des Finanzinstitutes. Insbesondere sind für Anstalten des kleinen Kredites Erleichterungen vorgesehen. In gewissen Fällen sind die Anstalten jedoch verpflichtet, über diese Grenzen hinaus Zahlung bis zu 50% des bezeichneten Guthabens zu leisten, wenn dringende wirtschaftliche Bedürfnisse des Gläubigers seinen Anspruch rechtfertigen (§ 4.). Den Anstalten ist es selbstverständlich freigestellt, von diesen nur zu ihrem Schutze festgesetzten Beschränkungen keinen Gebrauch zu machen.

Versicherungsanstalten sind gemäss § 5 verpflichtet, Beträge, die den Versicherten auf Grund einer vor dem Kriege abgeschlossenen Versicherung seit Kriegsbeginn zugefallen sind, bis zur Höhe von 4.000 Kronen nach jenen Regeln auszahlend, die für die Einlagen auf Einlagebücher gelten. Die Zahlung der Versicherungsprämien für die vor dem Kriege abgeschlossenen Versicherungen ist ausnahmslos gestundet.

Die allgemeine Stundung für die vor dem 31. Juli 1914 ausgestellten Wechsel bleibt bis auf weiteres aufrecht. Mutwillige Wechselschuldner, welche die Stundung missbrauchen und ihre Verpflichtungen nicht begleichen, obwohl sie hiezu imstande sind, können aber gerichtlich dazu

verhalten werden (§ 7). Die Einheitlichkeit der Wechselverpflichtung lässt es nicht zu, in einem solchen Falle für die Mitverpflichteten, wenn sie geklagt werden, eine Ausnahme zu machen. Sie müssen gleichfalls zur Zahlung verurteilt werden, wenn auch kein Grund vorläge, ihnen selbst die Stundung abzusprechen.

Für alle Privatforderungen, die nicht der gesetzlichen Stundung unterliegen oder gemäss § 13. ausgenommen sind, kann das Gericht sowohl im Prozesse, als auch noch zu Beginn der Exekution Stundung bis zur Höchstdauer eines Jahres gewähren, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners dies erfordern und der Gläubiger durch die Stundung eine unverhältnismässige Einbusse nicht erfährt. Diese Regel findet sowohl auf solche Forderungen Anwendung, die vor dem 31. Juli 1914 entstanden und später zahlbar waren, jedoch im § 1 nicht aufgezählt sind, als auch auf Forderungen einschliesslich der Wechselforderungen (§ 13. b), die erst am 31. Juli 1914 oder später begründet wurden. Ausgenommen sind jedenfalls die in den §§ 1, lit. a, b, c, und 2—5 behandelten Forderungen. Für solche vor dem Kriege entstandenen Forderungen gelten bloss die in den angeführten §§ gegebenen gesetzlichen Regeln. Später begründete Forderungen dieser Art unterliegen überhaupt keiner Stundung, weder der gesetzlichen, noch der richterlichen (§ 13. a). Nur für die im § 2 angeführte Zinsenzahlung von Hypothekendarlehen kann das Gericht ausnahmsweise Stundung gewähren, wenn der Schuldner sich in besonders bedrängter Lage befindet, z. B. wenn die betreffende Fabrik oder das Landgut vernichtet oder stillgelegt ist.

Die richterliche Stundung wird mit dem selbstverständlichen Vorbehalte „rebus sic stantibus“ gewährt, sie kann zurückgenommen, gekürzt oder von einer neuen Sicherstellung abhängig gemacht werden, wenn die einschlägigen Verhältnisse sich ändern (§ 12). Die Bestimmung des § 10, dass die Prozesskosten dem Gläubiger auferlegt werden können, wenn der Gläubiger auf ein begründetes Anbot des Schuldners wegen Gewährung eines Zahlungsaufschubes nicht eingehen will, soll die aussergerichtliche Vereinbarung entsprechender Zahlungsbedingungen fördern. Auch bei der gerichtlichen Austragung sollen die Richter sich vor allem um eine gütliche Erledigung durch Vergleich bemühen. Die Bestimmungen

des § 11, dass durch Urteil zu entscheiden ist, kommt nur zu Anwendung, wenn ein Vergleich nicht erzielt wird.

Die Stundung darf nur einmal gewährt werden (§ 13. lit. d). Der Schuldner, dem bereits der Richter oder der Gläubiger selbst eine entsprechende Stundung gewährt hat, hat keinen rechtlichen Anspruch auf einen weiteren Aufschub. Von der richterlichen Stundung sind ferner ausgenommen jene Fälle, in denen die besondere Eigenschaft der Forderung oder des Schuldners einen Aufschub nicht gerechtfertigt erscheinen lässt (§ 13. lit. c, e), sowie die nach dem 31. Oktober l. J. ausgestellten Wechsel. Wechselforderungen werden überhaupt je nach der Zeit der Ausstellung verschieden behandelt und zwar: a) wenn der Wechsel vor dem 31. Juli 1914 ausgestellt war: gesetzliche Stundung gemäss § 1.; jedoch ist eine Ausnahme laut § 7, zulässig; b) auf die in der Zeit vom 31. Juli 1914 bis 31. Oktober 1915 ausgestellten Wechsel kann terminmässige Zahlung gefordert werden, dabei jedoch die richterliche Stundung Anwendung finden; c) nach dem 31. Oktober 1915 ausgestellte Wechsel geniessen keine Stundung mehr.

Ein Verzug, der nach dem 30. Juli 1914 eingetreten ist und durch die Stundungsverordnungen oder durch ein richterliches Erkenntnis gerechtfertigt wurde, zieht keine Rechtsnachteile ausser der Zahlung von Zinsen nach sich (§ 14). Unter den Parteien muss die Nachsicht der Rechtsfolgen nicht ausdrücklich vereinbart sein, sie ist zu vermuten, sobald ein Aufschub gewährt und die Aufrechthaltung der Rechtsnachteile nicht ausdrücklich vorbehalten wurde. Auch das Gericht kann, wenn es dem Begehren um weitere Stundung keine Folge gibt dennoch aussprechen, dass der der Klage vorhergehende Verzug gerechtfertigt war. Einen Rechtsnachteil beseitigt auch die Bestimmung des § 15, dass die Dauer der Stundung in die Verjährungs- und die Klagefristen nicht eingerechnet wird. Wechsel können auch nach Ablauf der gesetzlichen Fristen ohne Verlust der Wechselrechte präsentiert und protestiert werden.

Das Verbot, wegen Privatforderungen Liegenschaften zwangsweise zu verkaufen, bleibt in Kraft.

Die Verordnung tritt am 1. November 1915 in Wirksamkeit. Sie ersetzt unter anderen die in

einem Landtagsgesetze vom April 1818 und in den Art. 136, 137 ZPO. enthaltenen Stundungsvorschriften. Diese treten daher für die Zeit der Wirksamkeit der Verordnung ausser Kraft. Ein Endtermin der gesetzlichen Stundung wurde in der Verordnung nicht genannt, weil derzeit schwer vorauszusehen ist, wann der Zeitpunkt kommen wird, die Bestimmungen der Verordnung ganz oder teilweise aufzuheben oder zu ändern und in welcher Reihenfolge dies zu geschehen hätte.

25.

Reisen vom österr.-ungar. Okkupationsgebiet in das kais.-deutsche Okkupationsgebiet.

Laut Mitteilung des k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin vom 31. Dezember 1915, Nr. 3362 hat das k. u. k. Armeeoberkommando mit Verordnung vom 25. Dezember 1915, M. V. Op. Nr. 127191 im Einvernehmen mit dem kais. deutschen Generalgouvernement in Warschau vorläufig mit Vorbehalt nachträglicher Abkommen über die Erleichterungen des Personenverkehrs im ganzen Gebiete Polens die beiderseitigen Erfordernisse für den Grenzübertritt zwischen dem k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin und dem kais. deutschen Generalgouvernement in Warschau, wie folgt, festgesetzt:

I.

Reisen vom österr.-ungar. Okkupationsgebiet in das kais.-deutsche Okkupationsgebiet.

Zum Reisen in das deutsche Okkupationsgebiet sind erforderlich:

- 1.) Reisepass.
- 2.) besonderer Ausweis.

ad 1.) Die im Sinne der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 25. August 1915, Nr. 35, „Verordnungsblatt“ (8. Teil) von den k. u. k. österr.-ungar. Kommanden ausgestellten Reisepässe werdem vom kais.-deutschen Generalgouvernement als genügend anerkannt.

Ad 2.) Besondere Ausweise werden von der Passzentrale des kais.-deutschen Generalgouvernements in Warschau ausgefolgt.

Zu diesem Zwecke ist der Reisepass, welcher genau den Reisezweck und die Reisedauer zu enthalten hat, dem dem Generalgouvernement zugeteilten Vertreter des Armeeoberkommandos einzusenden. Der Reisepass wird sodann unmittelbar durch die kais.-deutsche Passzentrale oder durch den Vertreter des österr.-ungar. Armeeoberkommandos jener Behörde rückgemittelt, welche den betreffenden Pass eingesendet hat und wird im Falle der Reisebewilligung der besondere Ausweis dem Reisepasse zwecks Zustellung an die Partei beigegeben.

II.

Reisen - vom kais. deutschen in das österr.-ungar. Okkupationsgebiet.

Zu Reisen in das österr.-ungar. Okkupationsgebiet sind erforderlich:

- 1.) Reisepass.
- 2.) Passvisum.

Ad 1.) Die von kais.-deutschen Kommanden oder Behörden im Sinne der gegenwärtig dort geltenden Vorschriften (kais. deutsche Verordnung vom 16. Dezember 1914, Nr. 4577 und Verordnung des Generalgouvernements in Warschau vom 10. September 1915, Nr. 3188, Abteilung II b) entsprechen den Vorschriften der Verordnung des Armeeoberkommandos vom 25. August 1915 Nr. 35 Verordnungsblatt (VIII. Teil) und werden als genügend anerkannt.

Ad 2.) Passvisum wird vom Armeeoberkommando oder von einer der in Szczakowa Krakau, Rozwadów und Lemberg bestehenden Passvidierungsstellen oder von dem dem kais.-deutschen Generalgouvernement zugeteilten Vertreter des österr.-ungar. Armeeoberkommandos oder vom Kriegsministerium erteilt.

Zwecks Einholung des Passvisums ist der Reisepass an eine der obangeführten Behörden einzusenden. Hierbei ist ausser den im Reisepasse bereits enthaltenen Daten weiters das Reiseziel, Reisezweck und -dauer anzuführen.

Der Reisepass wird sodann nach dem allfälligen Erteilen des Visums durch jene Behörde,

welche das Visum erteilt hat, an diejenige Behörde, von welcher der Reisepass eingesendet wurde, übermittelt.

26.

Privatkorrespondenz mit Deutschland.

Laut k. u. k. Etappenpostdirektions-Erlass Zl. 223 vom 18. Jänner 1916 sind Privatkorrespondenzen aus Deutschland oder dem deutschen Okkupationsgebiet von der Abgabe an die Adressaten auszuscheiden und bis Einlangen weiterer Weisungen im Amte aufzubewahren.

Privatkorrespondenzen nach Deutschland oder dem deutschen Okkupationsgebiet sind den Aufgebern als unzulässig rückzustellen, bezw. wenn der Aufgeber nicht zu ermitteln ist, nach den allgemeinen Postvorschriften als unanbringliche Sendungen zu behandeln.

27.

Eröffnung neuer Post- und Telegraphenämter.

Laut k. u. k. Etappenpostdirektions-Erlass Zl. 360 vom 20. Jänner 1916 gelangen mit dem 1. Februar 1916 zur Eröffnung:

- 1.) Die k. u. k. Etappenpost- und Telegraphenämter I. Klasse in Ostrowiec und Staszów;
- 2.) Die k. u. k. Etappenpostämter II. Klasse in Klimontów, Koprzywnica und Zawichost.

28.

Neue Gendarmerieposten.

Mit 1. Februar l. J. werden drei neue Gendarmerieposten aufgestellt und zwar:

- | | |
|---------------|---|
| a) in Tarczek | } umfasst die gleiche Gemeinde |
| b) in Mirzec | |
| c) in Solec | umfasst die Gemeinden Solec und Dziurków. |

29.

Wochenseuchenrapporte den Gemeinden.

Die Gemeindeämter haben über sämtliche Fälle von ansteckenden Krankheiten, welche im Gemeindegebiet vorkommen, Wochenweise nach folgendem Muster an das k. u. k. Kreiskommando einzusenden:

Gemeinde: _____

Wochenausweis über ansteckende Krankheiten

für die Zeit von Sonntag den bis Samstag den 1916.

	Zahl der Erkrankungen, Todes, Genesungsfälle						
	Cholera	Fleckfieber	Bauchtyphus	Ruhr	Blattern	Malaria	Scharlach
Von der Vorwoche verblieben							
Wochenzuwachs							
Im Laufe der Woche gestorben							
Im Laufe der Woche genesen							
Ende Woche verbleiben							

Der Wochenausweis umfasst die Zeit von Sonntag bis Samstag incl. und hat am Dienstag beim k. u. k. Kreiskommando einzutreffen.

Jede Gemeinde erhält 50 Exemplare der Wochenausweise und hat sofort nach Einlangen derselben zu berichten.

30.

Bestrafungen.

Mit rechtskräftigem Urteile des Friedensrichters in Wierzbnik wurden Mortko Starkmann, Sara Buksner und Lajbuś Brotbäcker wegen Betruges, begangen durch Benützung von falschen Gewichten im Handelsgewerbe, Starkmann mit dem dreimonatigen, Buksner und Brotbäcker mit je einmonatigem Kerker bestraft.

Johann Kuzdub aus Jasieniec, Gemeinde Blaziny wurde wegen Diebstahles eines Schweines im Werte von 150 K mit dem sechsmonatigen Kerker bestraft.

31.

Steckbriefe.

I.

Am 27. Dezember v. J. ist aus dem Feldarrest in Wierzbnik der wegen Spionageverdacht inhaftiert gewesene Russe Georgij Temachwiejew entsprungen.

Derselbe ist aus Kamieniec Podolski, Gouvernement Wołyń in Russland gebürtig, ebendahin heimatzuständig, 28 Jahre alt, gr.-orient., verheiratet, Zimmermann von Beruf, hielt sich zuletzt in Małyszyn, Kreis Iłża auf.

Derselbe ist mittelgrosser Statur, hat längliches Angesicht, lange, spitzige Nase, dunkelblonde Haare, ebensolchen kleinen Schnurrbart, — spricht polnisch und russisch, schreibt russisch.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem Genannten zu forschen, denselben im Betretungsfalle verhaften und dem Militärgerichte in Wierzbnik überstellen zu lassen.

*Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos
in Wierzbnik.*

II.

Johann Plusa, Sohn des Erazm auch Aleksy genannt, Tagelöhner, röm.-kat., ledig in Grzybowa Góra wohnhaft, wahrscheinlich auch dortselbst geboren und dahin zuständig, geht nach rechts

gebogen und hat den linken Fuss krumm, wird wegen des am 2. November 1915 in Mirzec zum Nachtheile des Grundwirtes Ignatz Stachowiec begangenen Pferdediebstahls gesucht.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem Geflüchteten, dessen Strafsache hiergerichts anhängig ist, zu forschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten Militärgerichte einzuliefern.

*Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos
in Wierzbnik.*

III.

In der Nacht vom 16. auf 17. Jänner 1916 wurden in der Nähe des Ortes Sniatycze im Kreise Tomaszów, der Müller Josef Podgórski und seine Gattin Tekla Podgórska in ihrem Hause mit einer Axt ermordet, die Dienstmagd der Eheleute Franciszka Baj in mörderischer Absicht schwer verletzt und sodann etwa 800 Rubel geraubt.

Der Tat dringend verdächtig erscheint der russische Deserteur Borys Wasylewicz Czumakow, welcher beim genannten Müller seit mehreren Monaten als Knecht bedienstet war, und unmittelbar nach der Tat verschwand.

Czumakow ist circa 26. Jahre alt, robust von mittleren Grösse, dunkler Gesichtsfarbe, hat einen kurzen schwarzen Schnurrbart, ein dickes rundes Gesicht, starke schwarze Augenbrauen und einen finsternen Blick, das schwarze Haupthaar ist an der Stirne steif nach abwärts gerichtet, seine Bewegungen sind langsam und schwerfällig.

Bekleidet ist er mit einer schwarzen Zivilbluse, einem grauen Überrock mit Kapuze und grauer Militärhose, ferner einer schwarzen Pelzmütze.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem obgenannten Czumakow zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und in den Feldarrest des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów einzuliefern.

*Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos
Tomaszów, am 20. Jänner 1916.*

IV.

Johann Sokół, im Jahre 1875 in Wielkie, Gemeinde Łaziska, Kreis Hża geboren, ebendahin zuständig und wohnhaft, angeblich wohlerhalten, röm.-kat., ledig, gewesener Kaufmann, Analphabet, vermögenslos wird wegen des am 28. Oktober 1915 in Wielkie an der Person der Rosalia Łaska aus Wielkie begangenen Verbrechens der schweren Körperlichen Beschädigung gesucht.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem Geflüchteten, dessen Strafsache hiergerichts anhängig ist zu forschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten Militärgerichte einzuliefern.

*Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos
in Wierzbnik.*

Der k. u. k. Kreiskommandant:

ELIAS PALICZKA m. p.

Oberst.

